Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/1/413/2022

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	15.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Verlängerung des Durchführungszeitraumes für Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet III „Lechvorstadt„; Beschluss

Anlagen:

2007 Geltungsbereich

Sachverhalt:

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) wurde im Jahr 2007 die Verpflichtung eingeführt, bei dem Beschluss über eine Sanierungssatzung auch eine Befristung der Geltungsdauer festzulegen, die 15 Jahre nicht überschreiten soll (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Ziel dieser Regelung ist die zügige Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, um überlange Verfahrensdauern und die damit verbundenen Belastungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden.

Die Satzung über das Sanierungsgebiet III „Lechvorstadt“ ist am 30.11.2007 in Kraft getreten. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde festgelegt, dass die Sanierung innerhalb einer Frist von 15 Jahren (30.11.2022) durchgeführt werden soll.

Sollte die Sanierungssatzung weiterhin erforderlich sein, kann der Stadtrat durch einfachen Beschluss die Sanierungssatzung um einen angemessenen Zeitraum verlängern (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die Entscheidung über die Dauer der zu beschließenden Sanierungsfrist liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt und ist von den Sanierungszielen sowie den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Die Gründe für die Verlängerung der Sanierungssatzung und für die gewählte Dauer sind darzulegen, wobei auf die Ziele und Zwecke der Sanierung abzustellen ist. Zudem sollte dokumentiert werden, dass die Sanierung aktiv betrieben und zügig durchgeführt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, da die Sanierungsziele – insbesondere hinsichtlich der Verkehrssituation und Anbindung an die Altstadt - im Sanierungsgebiet III „Lechvorstadt“ noch nicht erreicht wurden, gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung über den befristeten Zeitraum datiert mit dem 30.11.2022, um fünf Jahre bis zum 30.11.2027 zu verlängern.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung Sanierungsgebiet III „Lechvorstadt“ über den befristeten Zeitraum, datiert mit dem 30.11.2022 - um fünf Jahre - bis zum 30.11.2027 zu verlängern.